

Die voigtl. Vereins-  
blätter erscheinen  
wöchentlich 2mal und  
zwar Mittwochs  
und Sonnabends.

Vogtländische

Subscriptionspreis:  
5 ngr. für das Viertel-  
jahr. Infections-  
gebühren werden bil-  
lig berechnet.

# Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Verantwortlicher Verleger: Aug. Wieprecht.

## Die Proklamation des Königs von Sachsen im März 1848.

Als im März des verflossenen Jahres die Haltung des sächsischen Volkes immer drohender wurde, erließ Se. Majestät der König von Sachsen eine Proklamation, in der er die Erfüllung der vorzüglichsten Wünsche des Volkes verhiess. —

In dieser Proklamation befand sich unter Andern das Versprechen: daß das bisherige geheime und schriftliche Gerichtsverfahren des Baldigsten in ein mündliches und öffentliches mit Schwurgerichten umgewandelt werden solle.

Dieses Versprechen gehörte nicht zu denen, welche als abgezwungen gelten konnten.

Schon am letzten Landtage vor der Revolution hatten die vormärzlichen Minister anerkannt, sie seien zu der Ueberzeugung gelangt, daß das mündliche und öffentliche Verfahren mehr Garantien für Gerechtigkeit biete.

Ebenso hatte sich der Kronprinz Johann ausgesprochen.

Jenes Versprechen war somit weiter nichts, als ein Anschluß an die vorgeschrittene Wissenschaft, eine Huldigung der Aufklärung und ein Zugeständniß, das man — nicht dem Volke, — nicht einer Partei, — sondern der Menschlichkeit machte.

Wer hätte bezweifeln können, daß sich das Ministerium beeilen würde, diese Verheißung zu erfüllen?

Noch heute herrscht in Sachsen das alte Gerichtsverfahren, trotzdem, daß bereits zwei Sommer und ein Winter seitdem verflossen ist, wo man das neue versprach. Nur für die Preßvergehen hat man das neue Verfahren bis jetzt eingeführt.

Die an dem Dresdner Aufstande Betheiligten werden nach dem alten Gerichtsverfahren abgeurtheilt.

Hat man vergessen, was die Märzproklamation versprach?

Die Untersuchung gegen die „Insurgenten“ sollte

für den König und für sein jetziges Ministerium eine Ehrensache sein.

Man sollte den Schein vermeiden, daß man an den Betheiligten sich rächen, daß man sie vernichten wolle.

Die Regierung sollte vergessen, daß sie der Gegenstand des Angriffs gewesen, und sich nicht auf den ihrer Würde unangemessenen Standpunkt der verfolgten Partei stellen.

Sie sollte sich erinnern, daß die Reichsverfassungsfrage, mag sie dieselbe betrachten, wie sie will, mindestens eine doppelte Auffassung zulassen mußte, und daß ihr Verhalten einer Herausforderung zum Aufstande wenigstens ähnlich schien.

Alle diese Umstände zusammengenommen, sollten für sie eine Mahnung zur Mäßigung sein.

Alle diese Gründe sollten sie bewegen, die Untersuchung dem Auge der Deffentlichkeit nicht zu entziehen.

Sie sollte bedenken, daß sie durch das uneingelöste Versprechen **Schuldnerin** des Volkes **und** auch jener Unglücklichen ist, die in den Kerkern der Gerichte sitzen.

Die ehrende Großmuth gegen den geschlagenen Feind sollte für sie eine Veranlassung sein, gerade in Bezug auf ihn alle Milde eintreten zu lassen, welche die Verfassung und ihre Pflichten zulassen.

Freilich — sie sagt, man hat die Wahl der Geschworenen zur Parteisache gemacht.

Wohl! Sie soll Recht haben! Allein — wer hat die Geschworenen gewählt? Sind sie nicht aus der Wahl der Mehrheit des Volkes hervorgegangen?

O wehe, wehe! wenn die Regierung die Mehrheit des Volkes nicht mehr ehrt! Wehe und drei Mal wehe! wenn sie sich auf die Minderheit stützt.

Es hat noch keine Regierung gestrommt, die Mehrheit zu verachten. Es war für alle Regierungen ein Abgrund, dem keine entging, und indem sie sich zerschmetterten.